

Joseph Kardinal Höffner

DER STAAT

DIENER DER ORDNUNG

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz
Nr. 13

Original (published in German):

Joseph Kardinal Höffner

DER STAAT – DIENER DER ORDNUNG

Opening address on the occasion of the autumn meeting of the German Bishop Conference in Fulda, 22. September 1986

Series: The Chairman of the German Bishop Conference, No. 13

Editor: Secretary of the German Bishop Conference

Kaiserstrasse 163, 5300 Bonn 1

**Digitalization by permission of the German Bishop Conference
sponsored and organized by:**

ORDO SOCIALIS

Academic Association for the Promotion of Christian Social Teaching

Wissenschaftliche Vereinigung zur Förderung der Christlichen Gesellschaftslehre e.V.

The members of the committee are published on the impressum of www.ordosocialis.de

Head Office: Georgstr. 18 • 50676 Köln (Cologne) • Germany

Tel: 0049 (0)221-27237-0 • Fax: 0049 (0)221-27237-27 • E-mail: gf@ordosocialis.de

Digitalized by Jochen Michels 2005, Layout by Dr. Clara E. Laeis

**The rights of publication and translation are reserved and can be granted upon request.
Please contact ORDO SOCIALIS.**

INHALT

Erstes Kapitel: Vom Sinn des Staates 6

Erste Aussage: Der Staat ist nicht der „präsenste Gott“	6
Zweite Aussage: Die Ideologie der Macht führt zur Entartung des Staates	6
Dritte Aussage: Die individualistisch-aufklärerische Deutung des Staates ist als utilitaristisch abzulehnen	7
Vierte Aussage: Nach christlichem Verständnis steht der Staat im Dienst der Ordnung. Er ist der auf Recht und Macht gestützte oberste Garant des Gemeinwohls	7

Zweites Kapitel: Von der staatlichen Gewalt 9

Erste Aussage: Gott selber, von dem alle Macht und Autorität stammt, ist der letzte Urheber der staatlichen Gewalt	9
Zweite Aussage: Da der Staat höchster Hüter des Gemeinwohles ist, muss seine Gewalt einheitlich, umfassend, souverän und zwingend sein	9
Dritte Aussage: Ursprünglicher Inhaber der Staatsgewalt ist nach Auffassung der katholischen Soziallehre das Volksganze. d. h. das politisch geeinte Staatsvolk	9
Vierte Aussage: Die Aufgaben der staatlichen Gewalt - der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung - ergeben sich aus dem Staatsziel	10
1) Schutz und Förderung der sittlichen Ordnung	10
2) Sozialstaat	11
3) Innere Sicherheit	12
4) Äußere Sicherheit in der Gemeinschaft der Völker	13
Fünfte Aussage: Es scheint gewagt, wäre aber angebracht, einen „Politiker-Spiegel“ für die Inhaber staatlicher Gewalt zu entwerfen.....	14
1) Charakterfestigkeit.....	14
2) Bekenntnis zu sittlichen Grundwerten	14
3) Schöpferische Kombinationsgabe.....	15
4) Sachlichkeit, Nüchternheit und Gelassenheit.....	15
5) Dienstbereitschaft	15
6) Mut zu unpopulären Entscheidungen.....	15
7) Bereitschaft zum Miteinander.....	15

Drittes Kapitel: Von den Rechten und Pflichten der Staatsbürger 16

Erste Aussage:

Da das Volk der ursprüngliche Inhaber der Staatsgewalt ist, stehen den Bürgern entscheidende Rechte zu 16

1) Alle Bürger sind berechtigt, aktiv zum Gemeinwohl des Staates beizutragen16

2) Alle Bürger haben einen Rechtsanspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz (GG 3,1)16

3) Das Widerstandsrecht20

Zweite Aussage:

Die Erfüllung der staatlichen Gesetze ist sittliche Pflicht 20

1) Vaterlandsliebe21

2) Opferbereitschaft22

3) Gemeinwohl geht vor Einzelwohl22

Viertes Kapitel: Vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche 23

Erste Aussage:

Die Sendung der Kirche, das uns in Christus gewordene Heil zu verkünden, schließt den Dienst im gesellschaftlichen Bereich nicht aus, sondern ein 23

1) Heilsverkündigung24

2) Eintreten für Recht und Würde des Menschen25

Zweite Aussage:

Es ist Aufgabe der Kirche, in der pluralistischen Gesellschaft die sittlichen Grundwerte, „sei es gelegen, sei es ungelegen“ (2 Tim 4,2), zu verkünden 25

Dritte Aussage:

Die Kirche kann zu gesellschaftlichen und politischen Fragen, in denen Christen unbeschadet ihres Glaubens verschiedener Meinung sein können, kraft ihrer Autorität nicht Stellung nehmen 26

Vierte Aussage:

Von der Verantwortung des kirchlichen Amtes im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich ist die Zuständigkeit der einzelnen Gläubigen oder der Gruppen von Gläubigen zu unterscheiden 27

Fünfte Aussage:

Die Kirche vermag im modernen religiös-weltanschaulichen Pluralismus nur soweit gegenwärtig und wirksam zu sein, als „das Zeugnis der Christen“ reicht. 28

Sechste Aussage:

Obwohl Staat und Kirche nach Ursprung, Ziel und Verfassung verschieden und „auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom“ sind, sind sie doch zum Wohl der Menschen in vielfacher Weise aufeinander bezogen und zur Zusammenarbeit verpflichtet 28

In der Bundesrepublik Deutschland wird der Staat von nicht wenigen als Verkörperung der Macht, als „Institution“, als Herrschaftsinstrument der Etablierten abgelehnt und durch brutale Gewalt und Terror in Bedrängnis gebracht. Auch der so oft als staatsbürgerliche Tugend angepriesene zivile Ungehorsam, der geltende Gesetze bewusst übertritt, beruht bei vielen auf einer verdeckten Ablehnung des Staates. Während die Bürger anderer Staaten, z. B. Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten, ein starkes Bekenntnis zu ihrem Volk und Staat, besonders in Krisenzeiten und bei nationalen Gedenkfeiern ablegen, stehen zahlreiche Bürger unseres Landes dem Staat verdrossen, gleichgültig, ratlos und distanziert gegenüber. Auf die Frage: „Sind Sie stolz oder doch ziemlich stolz darauf, zu Ihrem Volk zu gehören?“ antworteten 86% der befragten Engländer, 83% der Spanier, 80% der Italiener, aber nur 59% der Deutschen mit Ja (Allensbacher-Umfrage 1981).

Grund genug, aus der Sicht des christlichen Glaubens nach dem Sinn des Staates, nach der Verantwortung der Staatsgewalt, nach den Rechten und Pflichten der Staatsbürger und nach dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu fragen.

Erstes Kapitel: Vom Sinn des Staates

Der Staat, den elementare Spannungen - Staat und Gesellschaft, Staat und Völkergemeinschaft, Staat und Moral, Staat und Kirche - erfüllen, ist seit Jahrtausenden in sehr verschiedener und widersprüchlicher Weise gedeutet worden. Die christliche Antwort auf die Frage nach Ursprung und Sinn des Staates lässt sich in vier Aussagen zusammenfassen:

Erste Aussage:

Der Staat ist nicht der „präzente Gott“

Seitdem sich der syrische König Antiochus als Heiland (Soter) und Gott-Erscheinung (Epiphanes) verherrlichen ließ, fand der Kaiserkult in der antiken Welt weite Verbreitung. In der kleinasiatischen Stadt Priene fand man eine Inschrift aus dem Jahr 9 n. Chr., in der es heißt, der Kaiser Augustus habe das „Evangelium“ verkündet und den Menschen „das Heil“ gebracht. Seit dem Tod des Augustus wurden die verstorbenen Römischen Kaiser durch Senatsbeschluss für göttlich erklärt. Domitian, Aurelian und Diokletian ließen sich schon zu ihren Lebzeiten „Herr und Gott“ (Dominus et Deus) nennen.

Die Heilige Schrift wendet mit betonter Absicht die Vergottungsformeln des Herrscherkultes (Soter und Epiphanes) auf Christus an. Nicht der Kaiser ist der Heiland und der unter uns erschienene Gott, sondern Christus: Wir sind zum Heil berufen „durch das Erscheinen unseres Retters Christus Jesus“ (2 Tim 1,10). Die Gläubigen werden ermahnt, für die Könige, nicht zu ihnen zu beten, womit die Göttlichkeit des Herrschers schlechthin verneint ist.

Abzulehnen sind auch die theokratischen Auffassungen einiger Juristen und Theologen des Mittelalters, z. B. des Aegidius Romanus (gestorben 1316), der lehrte, dass es „nach dem Leiden Christi keinen wahren Staat mehr gibt, in dem nicht Christus als Begründer und Lenker herrscht“, woraus folge, dass letztlich alle politische Gewalt in der Hand des Papstes liege¹. Diese Ideologie widerspricht der Heiligen Schrift. Aus dem Herrenwort: „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört“ (Mk 12,17), spricht weder die Verachtung des Staates, dem man „meinetwegen“ geben möge, was er verlange, noch eine theokratische Unterordnung unter die kirchliche Hierarchie. Die Frage der Pharisäer lautete: Wer hat recht, die hellenistisch-heidnischen Staatsvergötterer oder die Zelotenpartei, die den Staat der Tempelpriesterschaft ausliefert? Das Weder-Noch der Antwort Christi lehnt Staatsvergottung und Theokratie ab und erkennt die Eigenständigkeit des Staates an.

Zweite Aussage:

Die Ideologie der Macht führt zur Entartung des Staates

Nach der Ideologie der Macht ist das Recht des Stärkeren das älteste aller Gesetze. Ideengeschichtlich hat der Florentiner Niccolò Machiavelli (1469 bis 1527) den nachhaltigsten Einfluss ausgeübt. Nur ein mächtiger Fürst, so legt er dar, vermag den selbstsüchtigen Menschen zur Ordnung zu zwingen. Der Fürst muss deshalb seine Macht skrupellos ausüben, ohne jedes Bedenken, „ob gerecht oder ungerecht, milde oder grausam, löblich oder schimpflich“. Der Grundsatz der Staatsräson (ragione di stato) verlangt, dass alles, was der Macht dient, denkfolgerichtig durchgeführt wird. Je besser ein Fürst die Kunst beherrscht, „sich zu stellen als ob und sich zu stellen als ob nicht“, desto mehr werden seine Mittel von allen für ehrenvoll und lobenswert gehalten werden; den Pöbel beeindruckt nämlich nur der Schein und Erfolg - „und in der Welt gibt es nur Pöbel“.² Die antidemokratischen Bewegungen, die nach dem Ersten

¹Aegidius Romanus, *De ecclesiastica potestate*. Weimar 1929, S. 73.

²N. Machiavelli, *Il principe*. 1516, cap 18.

Weltkrieg Europa überschwemmen, begünstigten die Ausbreitung des Gewaltkultes. Für Georges Sorel galt „die Gewalt als einzig groß in der Geschichte“.³ Im Nationalsozialismus feierte der Mythos der Gewalt seine Orgien. Auf der machtideologischen Deutung, vermischt mit historisch-dialektischem Materialismus, beruht auch die marxistisch-leninistische Staatstheorie. Die „Diktatur des Proletariats“ ist nach Lenin „eine eiserne Macht“, die „mit revolutionärer Kühnheit und Schnelligkeit handelt, die schonungslos ist bei der Unterdrückung sowohl der Ausbeuter als auch der Rowdys“.⁴ Heute ist im Ostblock nach der Bankrotterklärung der marxistischen Ideologie die bloße Machterhaltung mit Gewalt das vorherrschende Prinzip der kommunistischen Regierungen.

Dritte Aussage:

Die individualistisch-aufklärerische Deutung des Staates ist als utilitaristisch abzulehnen

Die das autonome Individuum in den Mittelpunkt rückende Philosophie der Aufklärung sah im Staat - wie in den übrigen Sozialgebilden - eine bloße Zweckveranstaltung.

1) Nach **Thomas Hobbes** (1588 bis 1679) war der ursprüngliche „natürliche Zustand“ der Menschen der „Krieg aller gegen alle“ (bellum omnium in omnes). Die Vernunft habe verlangt, diesen Zustand, der zum Untergang aller führen musste, durch einen Einigungsvertrag (pactum unionis) zu beenden. Jeder habe auf seine Freiheit zugunsten eines Dritten verzichtet (pactum subiectionis), der damit zum absoluten Herrscher geworden sei.⁵ Der „Leviathan“, in dem Hobbes seine Staatslehre dargestellt hat, ist zur Magna Charta des fürstlichen Absolutismus geworden und wurde auch zur Zeit der nationalsozialistischen Diktatur als Zeuge angerufen. Papst Pius XII. erklärte am 20. Februar 1946: Ist der Staat nicht soweit gekommen, „auf seine Sendung als Schützer des Rechts zu verzichten, um der Leviathan des Alten Testaments zu werden, der alles beherrscht, weil er fast alles an sich reißen will?“⁶

2) Auch nach **Jean Jacques Rousseau** (1712 bis 1778) ist die zerstörerische Unsicherheit des Urzustandes durch einen Staatsgründungsvertrag beendet worden. „Da niemand von Natur aus eine Gewalt über seinesgleichen hat und da die Stärke kein Recht begründet, so bleibt nichts übrig, als Übereinkunft; es gründet sich also auf diese auch jede rechtmäßige Gewalt.“ Beim Staatsgründungsvertrag wirkt sich das „bessere Ich“ als reines sittliches Bewusstsein, als Gemeinwille aller Menschen (volonté generale) aus. „Jeder von uns“, schreibt Rousseau, „stellt seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des Gemeinwillens und nimmt ferner jedes Mitglied als einen unteilbaren Bestandteil des Ganzen auf.“⁷

Die Wirkung Rousseaus ist gewaltig gewesen. Er hat nicht nur der Französischen Revolution den Weg gewiesen, sondern auch die Strukturen der Demokratien westlicher Prägung beeinflusst.

Vierte Aussage:

Nach christlichem Verständnis steht der Staat im Dienst der Ordnung. Er ist der auf Recht und Macht gestützte oberste Garant des Gemeinwohls

Ordnung, ein Schlüsselbegriff der katholischen Soziallehre, ist dann verwirklicht, wenn eine Vielfalt von einem Sinn durchwaltet und zu höherer Einheit verbunden ist. Ordnung bedeutet nicht Gleichschaltung und Unterdrückung, sondern Dienst an den Gliedern und Teilen, die

³ Georges Sorel, Über die Gewalt. Frankfurt a. M., 1969.

⁴ Lenin, Ausgewählte Werke, Band 2. Moskau 1947, S. 379-381.

⁵ Thomas Hobbes, Leviathan. 1651, Kap. 17, Kap. 26.

⁶ Ansprache Papst Pius XII. vom 20. 2. 1946

⁷ J. J. Rousseau, Du contract social, 1762, Buch 1, Kap. 7

ohne die ordnende Kraft nicht bestehen können. Der einzelne Mensch vermag aus eigener Kraft nicht alle Lebensnotwendigkeiten zu meistern. Zahlreiche Vergemeinschaftungen sind nötig. Damit steht eine schier unübersehbare Zahl miteinander verbundener Einzelmenschen, Familien, Gemeinden, kultureller Einrichtungen, wirtschaftlicher Betriebe usw. vor uns, deren vielfältige Beziehungen von Recht, Ordnung und Sicherheit durchwaltet sein müssen. Es wäre utopisch, anzunehmen, diese Ordnung stelle sich von selber ein. Adam Smith (1723 bis 1790) glaubte zwar an eine prästabilierte Harmonie“ von Privatinteresse und Gemeinwohl. Er meinte, die Sorge für die „allgemeine Glückseligkeit“, d. h. für das Gemeinwohl, sei „das Geschäft Gottes und nicht das des Menschen.“⁸ Franz Suarez (1548 bis 1617) dachte 200 Jahre vor Adam Smith nüchterner. „Die einzelnen“, so schrieb er, „jagen jeweils ihren privaten Vorteilen nach, die häufig im Widerspruch zum Gemeinwohl stehen.“⁹ Zur Sicherung des Gemeinwohls bedarf es eines umfassenden Sozialgebildes, das - auf Recht und Macht gestützt - als oberste Verklammerung der Gesellschaft die irdische Wohlfahrt in der bestmöglichen Weise gewährleistet. Dieses oberste Sozialgebilde, der Staat, soll also das Insgesamt der Voraussetzungen für eine gedeihliche Entfaltung der Einzelmenschen, der kleineren Lebenskreise und der Gesamtgesellschaft schaffen.

Staat und Gesellschaft sind mithin zwar nicht getrennt, aber verschieden. Der Dualismus von Staat und Gesellschaft, der für die Geschichte Europas charakteristisch ist, garantiert die Freiheit des Menschen und die Entfaltung der Kultursachbereiche. Er schützt vor der totalitären Macht des Kollektivs¹⁰. Der Name allein macht den Staat nicht aus. Im alten Griechenland mag die Polis „Staat“ im Vollsinn gewesen sein. Heute ist die Frage berechtigt, ob die überkommenen Nationalstaaten Europas noch aus eigener Kraft die Funktionen des obersten Garanten des Gemeinwohls auszuüben vermögen. Wirtschaftlich, politisch und militärisch sind diese Staaten, nicht zuletzt infolge der technischen und weltpolitischen Entwicklung, so sehr aufeinander angewiesen, dass höchste und lebenswichtige Anliegen des Gemeinwohls nur noch gemeinsam verwirklicht werden können. Es entspricht daher einer wohlverstandenen christlichen Staatslehre, dass sich die Nationalstaaten zu einer europäischen politischen Einheit zusammenfügen und sich dafür einsetzen, dass durch eine weltumgreifende Ordnungsmacht für alle Völker Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte gewährleistet wird, wie dies verschiedentlich von den Päpsten und vom II. Vatikanischen Konzil gefordert worden ist.

⁸ Adam Smith, *Der Reichtum der Nationen*. 2. Buch, Kapitel 3 und 4. Buch, Kapitel 9

⁹ Franz Suarez, *De Legibus*, III., c. 3, n. 4.

¹⁰ Vgl. Peter Koslowski, *Gesellschaft und Staat. Ein unvermeidlicher Dualismus*. Stuttgart 1982

Zweites Kapitel: Von der staatlichen Gewalt

Nach christlichem Verständnis ist die staatliche Gewalt die sich in der Gesetzgebung, in der Verwaltung und in der Rechtsprechung verwirklicht, mit dem Staat naturgegeben. Die zum Gemeinwohl hinordnende Staatsgewalt lässt sich durch fünf Aussagen näher bestimmen.

Erste Aussage:

Gott selber, von dem alle Macht und Autorität stammt, ist der letzte Urheber der staatlichen Gewalt

Nicht wenige haben ein gebrochenes Verhältnis zur Macht. „Macht hat das Gefälle zu verderben“, sagte Lord Acton. „Die Macht“, so schrieb auch Jakob Burckhardt, „ist in sich böse, gleichviel, wer sie ausübe. Sie ist kein Beharren, sondern eine Gier und eo ipso unerfüllbar, daher in sich unglücklich und muss also andere unglücklich machen.“¹

Anders der Römerbrief: „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes“ (Röm 13,1-2). Gewiss, der mit Zwangsgewalt ausgestattete Staat gehört dem Äon zwischen Sündenfall und Wiederkunft des Herrn an. Im kommenden Reich Gottes gibt es keinen Staat. Die gefallene Menschheit bedarf jedoch der Ordnungsfunktion der staatlichen Gewalt gegen Rechtsbrecher und Böswillige: „Vor den Trägern der Macht hat sich nicht die gute, sondern die böse Tat zu fürchten“ (Röm 13,3).

Zweite Aussage:

Da der Staat höchster Hüter des Gemeinwohles ist, muss seine Gewalt einheitlich, umfassend, souverän und zwingend sein

Es widerspricht freilich christlichem Denken, in der staatlichen Souveränität eine innerlich und äußerlich völlig unumschränkte, ja unbegrenzbare Macht zu sehen. Es gibt - außer der Hölle - keine „total geschlossene Gesellschaft“. Der Staat darf nicht jener intoleranten, zu Terror und Krieg führenden Ausschließlichkeit verfallen, die weder Gott noch Nachbarn noch Menschenwürde kennt. Er muss vielmehr offen sein für das Eigenleben der Einzelmenschen und der kleineren Lebenskreise, für das Lebensrecht anderer Völker und vor allem für jene Ordnung, die über allen Staaten steht, weil sie von Gott gegeben ist (Prinzip der Subsidiarität).

Dritte Aussage:

Ursprünglicher Inhaber der Staatsgewalt ist nach Auffassung der katholischen Soziallehre das Volksganze. d. h. das politisch geeinte Staatsvolk

In der katholischen Staatslehre nimmt die politische Freiheit einen breiten Raum ein. Insbesondere die großen spanischen Theologen des 16. Jahrhunderts haben mit allem Nachdruck erklärt, dass das Volk seine eigene Autorität an die Inhaber der staatlichen Gewalt überträgt. Die staatliche Gewalt, so lehrte z. B. Dominikus Bañez (1528 bis 1604), „kommt ganz vom Volke selbst“, also „unmittelbar vom Volksganzen, und das ist die einhellige Lehre der Schüler des heiligen Thomas“². Die Theologen fügen hinzu, dass die Staatsgewalt bei der Übertragung an die jeweiligen Inhaber dieser Gewalt wurzelhaft im Volksganzen bleibt. Wenn die Staatsgewalt tyrannisch entartet, ist das Volk berechtigt, sie wieder an sich zu ziehen. Papst

¹ Jakob Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen. Hrsg. von Rudolf Masse. Stuttgart 1955, S. 97

² Dominikus Bañez, Scholastica comm. In II. II. Duaci 1615, Band 3, S. 524.

Pius XII. bekannte sich ausdrücklich zu dieser freiheitlichen und im Grunde demokratischen Staatsauffassung, die „hervorragende christliche Denker zu jeder Zeit vertreten haben“.³

Otto von Gierke hat der katholischen Soziallehre vorgeworfen, „mit allen Waffen des Geistes für eine rein weltliche Konstruktion des Staates und des Herrscherrechts“ gewirkt zu haben!⁴ Auf diese Weise, so urteilte auch Wilhelm Windelband, sei dem Staat „die höhere Autorität und gewissermaßen seine metaphysische Wurzel“ genommen worden.⁵ In Wirklichkeit sucht die katholische Staatslehre eine Vermischung der natürlichen und übernatürlichen Ordnung zu vermeiden und zugleich die Freiheit des Menschen gegenüber jeder pseudoreligiösen Verbrämung des Staates und der staatlichen Gewalt zu schützen.

Vierte Aussage:

Die Aufgaben der staatlichen Gewalt - der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung - ergeben sich aus dem Staatsziel

Die staatliche Gewalt sieht sich heute vor schwierige Aufgaben gestellt. Einerseits haben die immer dichter werdenden gesellschaftlichen Verflechtungen, der immer breitere Ausbau des Systems der sozialen Sicherheit, die Gleichgewichtsstörungen zwischen den Sektoren der Wirtschaft, die Probleme des Umweltschutzes, die nicht unbedenkliche Bevölkerungsentwicklung, die Erschütterung der sittlichen Normen - neben vielen anderen Gründen - dazu geführt, dass die staatliche Gewalt „immer weiter, immer tiefer“ in fast alle menschlichen Lebensbereiche, auch in jene, „die zum Persönlichsten des Menschen gehören“ (Erziehung, Unterricht, Berufsberatung, Gesundheitswesen usw.), eingreift!⁶ Andererseits wird beklagt, dass Gesetzgebung und Verwaltung oft nur kurzfristige, schwache und vorläufige Entscheidungen treffen. Ich habe in früheren Eröffnungsreferaten vor der Deutschen Bischofskonferenz auf wichtige Aufgaben der staatlichen Gewalt hingewiesen und Fragen der Friedenssicherung, des Umweltschutzes und der Wirtschaftsordnung erörtert. Heute beschränke ich mich darauf, auf folgende, wie mir scheint, aktuelle Bereiche hinzuweisen.

1) Schutz und Förderung der sittlichen Ordnung

Seit dem Ende der 60er Jahre hat sich in unserem Volk eine schwere, mit der Verwirrung der sittlichen Wertvorstellungen zusammenhängende Lebenskrise ausgebreitet. Sie äußert sich auf vielerlei Weise: im gestörten Verhältnis zum jungen Leben - mehr Särge als Wiegen, in der Zerrüttung zahlreicher Ehen - 130000 Ehescheidungen im Jahr, im nichtehelichen Zusammenleben, in der Schwächung der das Leben des Menschen besonders des ungeborenen, kranken und alten Menschen - schützenden sittlichen Normen, in der Zunahme der Gewalttaten, im Alkohol- und Drogenmissbrauch usw. Man wird vielleicht sagen, dass der Staat in einer pluralistischen Gesellschaft für das Recht, aber nicht für die Moral zuständig sei. Ich entgegne, dass sich Recht und Sittlichkeit nicht einfachhin trennen lassen. „Die innere Verbindlichkeit des Rechts“, so hat der Bundesgerichtshof erklärt, „beruht gerade auf seiner Übereinstimmung mit dem Sittengebot.“⁷ Ein Staat, der keine sittlichen Grundwerte anerkennen, sondern sich mit einer irgendwie funktionierenden äußeren Ordnung begnügen wollte, würde zerfallen. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Staatsgewalt an das Grundgesetz gebunden, das in den Grundrechten bindende sittliche Normen anerkennt. Allerdings ist eine gewisse Spannung

³ Ansprache Pius XII. zur Eröffnung des Berichtsjahres der Rota, 2. Oktober 1945 (AAS. 1945, S. 259)

⁴ Otto von Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 3. Auflage. Breslau 1913, S. 65.

⁵ Wilhelm Windelband, Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. 13. Auflage. Tübingen 1935, S. 359.

⁶ Vgl. die Enzyklika Papst Johannes XXIII. „Mater et Magistra“ vom 15. Mai 1961, NT. 48,60.

⁷ BGH St. 6, 52.

zwischen dem Pluralismus einer freiheitlichen Demokratie und der Wertgebundenheit des Grundgesetzes unverkennbar.

Wie die Erfahrung lehrt, vermag das Strafrecht das sittliche Bewusstsein zu schärfen, aber auch zu enthemmen, selbst wenn der Gesetzgeber dies nicht beabsichtigt. Ohne die strafrechtlichen Lockerungen wäre z. B. das nichteheliche Zusammenleben nicht fast so selbstverständlich geworden, wie es heute vielfach der Fall ist. Ähnliches gilt vom Lebensschutz des ungeborenen Kindes.

Man wendet ein, die Menschen müssten erst für den Schutz des ungeborenen Kindes gewonnen werden, dann könne man entsprechende gesetzliche Regelungen treffen. Zuerst müssten sich die sittlichen Überzeugungen ändern; dann könnten die Politiker ihre Folgerungen ziehen. Man dürfe an den Politiker nicht mit einer „subtilen geistigen Machbarkeitsgläubigkeit“ herantreten.⁸

Nach meiner Überzeugung wäre es verhängnisvoll, wenn die staatliche Gewalt mit ihren Maßnahmen jeweils solange warten würde, bis das sittliche Bewusstsein - etwa bei der Steuermoral oder beim Ladendiebstahl - sich geändert hätte. Dazu kommt, dass nach Artikel 3 des Grundgesetzes vergleichbare Sachverhalte nicht verschieden behandelt werden dürfen. Wenn z. B. die staatliche Gewalt nur zögernd zum Lebensschutz des ungeborenen Kindes eingreift, wird sie dann folgerichtig nicht auch den Schutz des Lebens eines geborenen Kindes, etwa eines behinderten Kindes, einschränken müssen?

2) Sozialstaat

Nach Auffassung der katholischen Soziallehre ist es das Recht und die Pflicht der einzelnen Menschen, erstverantwortlich „sich und ihre Angehörigen selbst mit dem Lebensunterhalt zu versorgen“.⁹ Wenn auch die Familie viele Funktionen verloren hat, bietet der Familienhaushalt doch auch heute in hohem Maß Geborgenheit. Jedoch kann der einzelne und seine Familie, bedingt durch die Verhältnisse in der industriellen Gesellschaft, die Lebenssicherung allein, ohne Mithilfe gesamtgesellschaftlicher Institutionen, nicht mehr gewährleisten. Es ist deshalb nicht zutreffend, das System der sozialen Sicherheit allgemein als eine Degenerationserscheinung und als ein Zeichen der Vermassung und fehlender Selbstverantwortung hinzustellen. Es handelt sich weithin um eine Anpassung der Daseinsform und Lebensweise des modernen Menschen an die gewandelten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Bedenklich ist es jedoch, dass weite Kreise der Bevölkerung von einem auffallenden Bestreben nach staatlicher Versorgung erfüllt sind, so dass man von den „Grenzen des Sozialstaates“ spricht.¹⁰ Der Sozialstaat wird besonders sorgsam das Prinzip der Subsidiarität beachten müssen. Bischof Ketteler hat wohl als erster, längst vor den Sozialenzykliken, „vom subsidiären Recht“ gesprochen. Vernunft und Wahrheit, so schrieb er, geben dem Volk das Recht, „das, was es selbst tun kann, in seinem Hause, in seiner Gemeinde, in seiner Heimat, auch selbst zu besorgen und zu vollbringen. Das verträgt sich dann freilich in keiner Weise mit dem Prinzip der zentralisierenden Staatsgewalt ... Dann hätte ja das Vielregieren und die Fabrikation der Gesetze bald ein Ende“. Der Staat habe z. B. der Familie gegenüber nur dann gewisse Rechte, wenn „Eltern ihre Elternrechte und Pflichten schwer verletzen“. Es sei jedoch

⁸ Vergl. Herder-Korrespondenz April 1986, S. 174 ff.: „Überfordert die Kirche katholische Politiker?“

⁹ Enzyklika „Mater et Magistra“, 55.

¹⁰ Vgl. „Chancen und Grenzen des Sozialstaats“. Hrsg. von P. Koslowski, Ph. Kreuzer, R. Löw, Tübingen 1983.

„harter Absolutismus, eine wahre Geistes- und Seelenknechtung, wenn der Staat dieses, ich möchte sagen, subsidiäre Recht missbraucht.“¹¹

Der Sozialstaat, so schreibt Manfred Spieker, soll „Reserve, Schutz und Hilfe, Zufluchtsstätte und Rückhalt des frei, selbständig und in eigener Verantwortung handelnden Menschen“ sein und die Anstrengungen der Person „zum Gelingen ihres eigenen Lebens sichern, anregen und fördern“. Dabei muss er aber stets „den Primat der Eigenverantwortung der Individuen und der Gruppen, d. h. der Gesellschaft“ achten.¹²

Zu den Aufgaben des Sozialstaates gehört es auch, im Bereich der Wirtschaft die persönliche Initiative zu fördern und das Schuldenmachen zur Ausweitung der ordentlichen und laufenden Sozialausgaben zu vermeiden.¹³ Durch die Staatsverschuldung werden die Kosten des Sozialstaats verschleiert. Denn „der Staat kann nicht geben, ohne zu nehmen; nur Gott kann geben, ohne zu nehmen“ (Carl Schmitt). „Der wahre Wohlstand der Nation“ wird, wie James M. Buchanan schreibt, „durch eine jede über Staatsverschuldung bewerkstelligte Finanzierung der laufenden Ströme staatlicher Leistungen unweigerlich verringert“.¹⁴

Noch bedenklicher ist die Staatsverschuldung im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung. Während wir heute in der Bundesrepublik Deutschland 15 Millionen Jugendliche unter 20 Jahren zählen, werden es im Jahre 2030 voraussichtlich nur noch 6,2 Millionen sein. Die Zahl der über 65-jährigen wird demgegenüber von 9,1 auf 13,5 Millionen ansteigen, so dass die Generation der 20- bis 65-jährigen, die um 12 Millionen abnehmen wird, nicht nur den Lebensunterhalt für sich selbst und für ihre Kinder, sondern auch für die alten Menschen erarbeiten muss. Zu den Tarifauseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern wird der Kampf um den Anteil am Sozialprodukt zwischen den Berufstätigen und den alten Menschen treten. Erst mit der Zeit, wenn der Überhang der alten Menschen nicht mehr lebt, wird sich ein neues Gleichgewicht einpendeln können. Es wäre unverantwortlich, wenn die heute Erwerbstätigen durch Staatsverschuldung ihren Lebensstandard erhöhen und über ihre Verhältnisse leben und der jungen Generation zusätzlich zur Versorgung der alten Menschen auch noch eine gewaltige Schuldenlast aufbürden würden.

3) Innere Sicherheit

Der Aufbau und die Wahrung der Rechtsordnung im Inneren wird vor allem in der Staatsverfassung, in der Wirtschaftsverfassung, im Privatrecht, im Strafrecht, in einer gerechten Verwaltung und Rechtsprechung sowie in der Pflege der Wohlfahrt Gestalt annehmen, wobei zu beachten ist, dass nicht nur die materielle Wohlfahrt wirtschafts- und sozialpolitisch gefördert werden muss, sondern auch die immaterielle Wohlfahrt zu pflegen ist, deren Kennzeichen vor allem die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit, eine auf sittlichen Werten aufbauende Volksbildung, eine hochstehende Kultur und Wissenschaft, ein vorbildliches Gesundheitswesen sowie die Wahrung der Gewissens- und Religionsfreiheit sind.

Wie wichtig die innere Sicherheit ist, erkennen wir, wenn wir etwa an die Zustände in Nordirland oder im Libanon denken. Heute bedroht der mit fanatischem Eifer das „herrschende System“ bekämpfende Terrorismus die Sicherheit und das Gefüge des Staates. Er will die westli-

¹¹ Kettelers Schriften I, 403, II, 21. 162.

¹² Manfred Spieker, Legitimitätsprobleme des Sozialstaats. Bern und Stuttgart 1986, S. 269,284.

¹³ Vgl. Joseph Höffner, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1985, ds. Wettbewerb und Ethik. Vortrag auf dem Symposium des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb. Innsbruck, 15. 2. 1986.

¹⁴ James M. Buchanan, Verschuldung, Demos und Wohlfahrtsstaat. In: Chancen und Grenzen des Sozialstaats. Tübingen 1983, S. 125.

che Welt unregierbar machen. Der Terrorismus ist nichts Neues. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war er eine gefährliche, die Ordnung der europäischen Staaten bedrohende Macht. Zar Alexander H. von Russland, König Umberto von Italien, König Karl von Portugal, Kaiserin Elisabeth von Österreich, zwei spanische Ministerpräsidenten und ein französischer Ministerpräsident fielen ihm zum Opfer. Bakunin und Netschejew veröffentlichten 1869 einen Terroristenkatechismus, in dem es heißt: „Der Revolutionär ist ein geweihter Mensch. Er ist erbarmungslos gegen den Staat im allgemeinen und für die ganze zivilisierte Klasse der Gesellschaft, und er darf ebenso wenig Gnade für sich erwarten. Zwischen ihm und der Gesellschaft herrscht ein Kampf auf Leben und Tod, offen und versteckt, aber ohne Ende und ohne Versöhnung.“¹⁵ „Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 21. September 1977 und am 10. April 1978 auf die Ursachen des Terrorismus - die Konfliktideologie, das maßlose Wohlstandsdenken, den Pragmatismus, die Wegwerfkultur, die Sinnleere und auf Voraussetzungen seiner Überwindung hingewiesen: Ehrfurcht vor dem Leben, neuer Lebensstil, Orientierung am Evangelium, Geist der Versöhnung.“¹⁶

4) Äußere Sicherheit in der Gemeinschaft der Völker

Die These, dass die äußere Sicherheit eines Staates nur durch militärische Verteidigung gewährleistet werden könne, lässt sich nach Auffassung der katholischen Soziallehre nicht halten. Sicherheit und Wohlergehen eines einzelnen Staates lassen sich, da Weltwirtschaft und Weltverkehr, Presse und Rundfunk, Kriegsdrohung und Friedenssehnsucht die ganze Menschheit wie nie zuvor zu schicksalhafter Einheit verbunden haben, nur in der Gemeinschaft aller Staaten und Völker verwirklichen. Weil die Menschen nicht nur viele, sondern viele derselben Art sind, bilden sie unabhängig von Vereinbarung und Zustimmung in geistig-sittlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eine ursprüngliche, vorgegebene Einheit. Der ganze Erdkreis, so lehrt Franz von Vitoria (gestorben 1546), ist „irgendwie ein einziger Staat“¹⁷ oder wie Franz Suarez (gestorben 1600) sich ausdrückte, eine Einheit, „die nicht nur auf der Artgleichheit aller Menschen beruht, die vielmehr gleichsam politischer und moralischer Natur ist“¹⁸. Papst Pius XII. hat diese Lehre aufgegriffen und am 24. 12. 1951 erklärt, das Gemeinwohl und der Wesenszweck der einzelnen Staaten könnten „weder bestehen noch gedacht werden ohne deren innere Beziehung zur Einheit des Menschengeschlechts“.¹⁹ Es ist, so lehrt auch das Zweite Vatikanische Konzil, „eine von allen anerkannte öffentliche Weltautorität“ einzurichten, „die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten“.²⁰

Wie die Sicherheit der einzelnen Staaten nur in der Gemeinschaft der Völker gewährleistet werden kann, so ist auch jeder Staat für das Wohlergehen der anderen Staaten und Völker mitverantwortlich. Von den fortgeschrittenen Industriegesellschaften geht heute eine weltweite Suggestivwirkung aus. Völker, die jahrtausendlang in einer gewissen statischen Genügsamkeit gelebt hatten, sind erwacht und zu einem neuen Bewusstsein gelangt. Dieses Erwachen aber geschieht mit dem Blick auf den Zivilisationskomfort der entwickelten Industriestaaten, denen gegenüber man sich selbst enterbt, zurückgesetzt oder gar als ausgebeutet betrachtet. Es ist ein Gebot der gesamt menschlichen Gemeinwohlgerechtigkeit, diesen Völkern

¹⁵ Text in: Tb. Schieder, Propyläen-Geschichte Europas V. 1977, S. 206.

¹⁶ Die deutschen Bischöfe: Ursachen des Terrorismus und Voraussetzungen seiner Überwindung, 10. April 1978, Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn. - Vgl. Terrorismus, Beiträge zur geistigen Auseinandersetzung. Hrsg. von Hans Maier, Mainz 1979.

¹⁷ F. de Vitoria, Relecciones Teológicas. Hrsg. von L. G. A Getino. Band 2. Madrid 1934, S.207

¹⁸ Franz Suarez, De Legibus, Buch 2, cap. 19, NT. 9.40

¹⁹ Weihnachtsansprache Pius XII., 24. 12. 1951

²⁰ Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, Nr. 82. - Ich verweise ferner auf die Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz „Gerechtigkeit schafft Frieden“ 1983 und meinen Vortrag „Das Friedensproblem im Licht des christlichen Glaubens“. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1981.

zu Hilfe zu kommen. Die hungernden Völker erwarten vor allem von den Christen ein Zeichen. Bleibt dieses Zeichen aus, droht die Gefahr, dass ein „zweiter Messias“ durch „größtenteils, aber trügerische Versprechungen“ die Massen aufwiegeln und an „totalitäre Ideologien“ ausliefern wird“.²¹

Fünfte Aussage:

Es scheint gewagt, wäre aber angebracht, einen „Politiker-Spiegel“ für die Inhaber staatlicher Gewalt zu entwerfen

In früheren Jahrhunderten liebte man es, für die verschiedenen Stände Leitbilder aufzustellen, so dass sich der Leser wie in einem Spiegel prüfend betrachten konnte: Fürstenspiegel, Handwerkerspiegel, Bauernspiegel, Kaufmannsspiegel usw.²². Heute meinen manche, es sei kaum möglich, das Ethos des Politikers, das heißt das Ingesamt seiner ethischen, das politische Handeln bestimmenden Überzeugungen, zu umschreiben, die Politik verderbe nämlich den Charakter und bei den Politikern sei ein Gesichtverlust zu beklagen. Skandale und Korruptionsfälle hätten zu einer Krise des Vertrauens geführt.

Ein „Politikerspiegel“ sollte, so scheint mir, folgende sieben Züge aufweisen:

1) Charakterfestigkeit

Charaktervoll ist, wer sein Leben und Handeln standhaft - auch gegen Widerstände - an festen Grundsätzen ausrichtet, eine Haltung, die sich beim Politiker in besonderer Weise bewähren muss, denn wer ein staatliches Amt innehat, steht auf einem ausgesetzten Posten. Er ist der Kritik, dem Angriff und dem Druck der Interessentengruppen ausgesetzt. „Sollen die Dohlen dich nicht umschrein, musst du nicht Knopf auf dem Kirchturm sein“, sagte Goethe. Man hat die Bundesrepublik Deutschland einen „Gruppenmarkt“ mit „politischem Gruppenhandel“ und mit „Verbandsherzogtümern“ genannt.²³ Der Politiker muss unabhängig und unbestechlich sein. Das Grundgesetz bestimmt einerseits, dass alle „Staatsgewalt vom Volke“ ausgeht (Artikel 20, 1), andererseits, dass die Abgeordneten „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ sind (Artikel 86, 2), womit Spannungen gegeben sind. Der Abgeordnete wird seinem Gewissen folgen und sich weder von der öffentlichen Meinung noch von den Massenmedien beeinflussen lassen. Mehrheit ist kein Beweis für die Richtigkeit, und die Bundesrepublik Deutschland ist keine Fernseh-Demokratie.

2) Bekenntnis zu sittlichen Grundwerten

Wer Inhaber staatlicher Gewalt ist, muss - dem Grundgesetz entsprechend - davon überzeugt sein, dass es zeitübergreifende sittliche Werte und Ordnungen gibt. Das Grundgesetz ist kein Wechselrahmen mit einem der jeweiligen öffentlichen Meinung angepassten Inhalt. Es ist, um ein Beispiel zu nennen, bedenklich, Ehe und Familie als „fragwürdig“ hinzustellen. Ein Bischof aus der Dritten Welt, der unser Volk kennt und liebt, sagte mir vor einiger Zeit: „Wenn ihr so weitermacht, werden wir euch begraben.“

Das Bekenntnis zu bleibenden Grundwerten bewahrt den Politiker davor seine Entscheidungen pragmatisch und sprunghaft dem jeweils Aktuellen anzupassen. Es gibt heute viele Sätze, aber wenig Grundsätze. Wenn die sittlichen Grundwerte erschüttert sind, sprossen die Ideologien wie Unkraut auf jene „geschlossenen Systeme“, die als Heilslehre unfähig sind, Kritik zu ertragen. Eine Ideologie ist auch die Flucht in die Nostalgie eines utopischen Lebens.

²¹ Enzyklika „Populorum Progressio“, 11

²² Vgl. Wilhelm Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters. Leipzig 1938.

²³ Theodor Eschenburg, Herrschaft der Verbände? Stuttgart 1955, S. 49, 641, 87

3) Schöpferische Kombinationsgabe

Thomas von Aquin schrieb im hohen Mittelalter, der Politiker müsse gleichsam eine „architektonische“ Begabung besitzen“.²⁴ Gemeint ist die schöpferische Kombinationsgabe, die Witterung für zukunftssträchtige Entwicklungen, das Talent im Koordinieren, die eigenständige Tatkraft und die Kunst des Ausgleichs der Interessen. Der Politiker hält sich nicht draußen. Er ist kein besinnlicher Beobachter. Er ergreift Partei, will ordnen und gestalten. Guter Wille und moralische Unbescholtenheit reichen nicht aus. Begabung und Können müssen dazukommen. Nur dann können Ziele verwirklicht werden, die über die Alltagspolitik hinausreichen, obwohl ein Politiker viel Kleinarbeit leisten muss.

4) Sachlichkeit, Nüchternheit und Gelassenheit

Der Politiker wird sich nicht von Sensationslust, Schauspielerei, Schlagworten, Emotionen und Utopien leiten lassen. Extreme sind immer falsch. Auch kann man nicht alles plakathaft ausdrücken. Sachlichkeit und Nüchternheit bewahren einerseits vor der Angst, die wie ein Gespenst in Europa umgeht: Angst vor der Atomenergie, vor einem Atomkrieg, vor der Zukunft usw. Technologische, kulturelle und soziale Umbrüche pflegen, wie die Erfahrung lehrt, zu allen Zeiten Ängste hervorzurufen. Denn gesellschaftliche und wirtschaftliche Umbrüche steuern einer Zukunft zu, die nicht in jeder Hinsicht berechenbar ist. Das ist Gefahr und Chance zugleich. Andererseits ist ein oberflächlicher Optimismus, der alles für machbar hält, nicht weniger gefährlich. Der Politiker weiß, dass ein Körnchen Wahrheit in dem Wort Machiavellis liegt: „In allen menschlichen Dingen zeigt sich bei genauerer Prüfung, dass man nie einen Übelstand beseitigen kann, ohne dass daraus ein anderer entsteht.“²⁵ Es ist leichter, von gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zu sagen: „So nicht!“, statt zu sagen: „Sondern so!“

5) Dienstbereitschaft

In der Heiligen Schrift wird die Ausübung der staatlichen Gewalt als Hirtenamt und Diakonie bezeichnet. Der gute Hirt „stärkt die schwachen Tiere“, „verbindet die verletzten“ und „holt die verstreuten zurück“ (Ez 34,4). Er ist für die Herde da, kein Mietling, der sich selber weidet (Ez 34,10), in die eigene Tasche arbeitet und für Bestechung und Korruption anfällig ist. Wer staatliche Gewalt ausübt, muss sich bewusst sein, dass er „im Dienst Gottes“ steht (Röm 13,4) und damit auch im Dienst der Menschen.

6) Mut zu unpopulären Entscheidungen

Heute sind die politischen Zusammenhänge so vielseitig und schwer durchschaubar, dass fast jede wichtigere Entscheidung eine Herausforderung darstellt. Was unserer Zeit nottut, ist das Unzeitgemäße. Der Politiker liebt die offene und gerade Sprache. Ein Wort hat keinen Sinn mehr, wenn es jeden Sinn haben kann. Der Politiker ist sich bewusst, dass nicht das aktuell ist, was unsere Zeit mag, sondern das, was sie braucht.

7) Bereitschaft zum Miteinander

Die Krise des Vertrauens vieler Bürger zu den Politikern und zahlreicher Politiker untereinander ist gefährlich. Nur die sachliche Auseinandersetzung hilft weiter. Bei aller Entschiedenheit im Vertreten der eigenen Meinung sollte man Andersdenkende nicht durch höhnische Ironie und zynischen Spott persönlich verletzen, sondern miteinander das Wohl des Volkes anstreben und dabei auch zur Versöhnung und zum Kompromiss bereit sein. Dem Politiker wünsche ich ein Stück Humor. Er soll sich nicht so wichtig nehmen, sondern ohne tierischen Ernst sein inneres Gleichgewicht bewahren. Nur Diktatoren sind humorlos. Im Übrigen heißt führen nicht beherrschen und gängeln, sondern durch Sachkompetenz überzeugen.

²⁴ Thomas von Aquin, Summa Theologica, 11. 11, 58,6

²⁵ N. Machiavelli, Discorsi.

Drittes Kapitel: Von den Rechten und Pflichten der Staatsbürger

Häufig wird über die weit verbreitete Gleichgültigkeit gegenüber dem Staat und über die Entpolitisierung vieler Bundesbürger geklagt. Nicht wenige kümmern sich nur um ihr privates Einkommen und um ihren Wohlstand. „Üppigkeit macht unbeweglich“, sagt Paul Valery. Wenn auch Verallgemeinerungen abzulehnen sind, ist es doch unverkennbar, dass die Bereitschaft, sich für den Staat verantwortlich zu fühlen, bei vielen verkümmert ist. Die Bürger haben dem Staat gegenüber Rechte und Pflichten.

Erste Aussage:

Da das Volk der ursprüngliche Inhaber der Staatsgewalt ist, stehen den Bürgern entscheidende Rechte zu

1) Alle Bürger sind berechtigt, aktiv zum Gemeinwohl des Staates beizutragen

Ich erinnere an das Wahlrecht und an die ehrenamtliche Mitarbeit in der Selbstverwaltung, aber auch an das Recht der Kritik und der Kontrolle. Die auch in Zukunft zu erwartende Verkürzung der für die Erwerbstätigkeit aufzuwendenden Zeit könnte und sollte zur Ausweitung der ehrenamtlichen Dienste führen. „Wir müssen bereit sein“, sagt Professor Oswald von Nell-Breuning, „einen großen Teil unserer Leistung ohne Entgelt einfach deshalb herzugeben, weil wir es als sinnvoll, als sachdienlich, wenn nicht gar als geboten erachten“.¹

2) Alle Bürger haben einen Rechtsanspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz (GG 3,1)

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“, heißt es im Grundgesetz (GG 3,3). Dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht das Unrecht der „Apartheid“. Apartheid, etymologisch vom französischen *à part* (beiseite) gebildet², heißt: auf die Seite geschoben, benachteiligt, abgesondert, getrennt und entrechtet sein.³ Es lassen sich drei verschiedene Formen der Apartheid unterscheiden, nämlich, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, Diskriminierungen eines Menschen „um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen.“⁴

a) Wegen ihrer Rasse oder Hautfarbe sind Völker, Stämme und einzelne Menschen häufig benachteiligt und verfolgt worden. Die Ausrottung der Juden durch den Nationalsozialismus stellte einen apokalyptischen Höhepunkt dar. Heute herrscht eine weltweite Empörung über die rassistische Apartheid, die 1948 in der Republik Südafrika gesetzlich eingeführt worden ist. Das Herrschaftssystem der weißen Minderheit soll im politischen, sozialen und kulturellen Bereich gesichert werden. - Ein solches System widerspricht den Rechten und der Würde der schwarzen Bevölkerung. Denn „jede Art von Knechtschaft“ verstößt gegen das Evangelium. Alle Bemühungen um die Schaffung friedlicher Verhältnisse sind vergeblich, „wenn Gefühle der Feindschaft, Verachtung, Misstrauen, Rassenhass und ideologische Verhärtung die Menschen trennen und zu Gegnern machen.“⁵ Zur Lage in der Republik Südafrika habe ich in einer Erklärung vom 20. August 1986 ausführlich Stellung genommen.

¹ Oswald von Nell-Breuning. In: BKU-Rundbrief Oktober 1985, S. 5

² Vgl. Franck-van Wijk-van Haaringen, Etymologisch Woordenboek der Nederlandse TaaI. Supplement. s'Gravenhage 1936, S. 7

³ Vgl. van Dale, Groot Woordenboek der Nederlandse Taal I., 10. Auflage, s'Gravenhage 1976, S. 174

⁴ Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, NT. 5

⁵ Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, 41, 82

b) Die gesellschaftliche Apartheid drängt schwächere soziale Gruppen an den Rand, beutet sie aus und entrechtet sie. Manche meinen, die katholische Kirche sei erst durch die „Theologie der Befreiung“ auf ihre Verantwortung gegenüber den sozial Ausgebeuteten gestoßen worden. Das ist ein Irrtum. Denn die Kirche besitzt in ihrer Soziallehre ein Programm, das „in die menschliche Gesellschaft und ihre Geschichte“ eindringt.⁶ In der Botschaft der Heiligen Schrift von der Würde des Menschen, der Bild und Kind Gottes, durch Jesus Christus erlöst und durch die Taufe zur „neuen Schöpfung“ (Gal 6,15) und „der göttlichen Natur teilhaftig“ (2 Petr 1,4) geworden ist, liegt eine ungeheure gesellschaftliche Dynamik und Sprengkraft.

Als im europäischen Mittelalter die Bauern von den Grundherren vielfach menschenunwürdig behandelt wurden, erhoben zahlreiche Priester in ihren Predigten öffentlich Protest. „Jetzt unterjocht man euch“, rief Frater Ludwig den Bauern zu, „am Tage des Gerichtes aber werdet ihr den Herren den Fuß aufs Genick setzen.“⁷ Ein anderer Minoritenbruder nannte die Herren „Unterdrücker und Räuber der Armen“; die Vögte der Herren verglich er mit dem Sperber, „der zwar ein kleiner, aber räuberischer und gieriger Vogel ist“.⁸ Mit Recht nennen die Bauern ihre Herren reißende Wölfe, urteilte der berühmte Volksprediger Berthold von Regensburg, „denn sie sind es auch“⁹ „Wenn ihr die Bauern vergewaltigt,“ so mahnte er die Herren, „so seid ihr dem allmächtigen Gott abtrünnig geworden und herausgefallen aus der Gemeinde der heiligen Christenheit: die wirft er zu den abtrünnigen Engeln“¹⁰ „Ihr Räuber und ihr gewalttätigen Leute“, so nannte er sie ein andermal, „die da arme Leute verderben und bedrücken mit unrechter Gewalt, eure Heerfahne hängt bei Herrn Nimrod, darunter ihr ewiglich brennen müsst.“¹¹

Auch der „Gottesfreund“ Rulman Merswin (1307 bis 1382) führte bittere Klage über die Herzöge und Grafen, die die armen Leute wider alles Recht nötigten und unterdrückten. Selbst der Kaiser sei nicht so, wie er sein solle“.¹²

Auch gegen das Proletariatselend im Europa des 19. Jahrhunderts wurde von den Katholiken leidenschaftlich protestiert. Man pflegt zwar zuweilen auch heute noch zu behaupten, dass vor Karl Marx niemand das Elend der Proletarier gesehen habe, und dass vor allem die Katholiken sich fast teilnahmslos verhalten hätten. Wer so redet, kennt die geschichtlichen Tatsachen nicht. Im Jahre 1823 - Karl Marx war damals fünf Jahre alt - schrieb die in Mainz herausgegebene Zeitschrift „Der Katholik“, die Entwicklung drohe die menschliche Gesellschaft in zwei Klassen: „in Prasser und hungernde Bettler, in Menschen und Lastvieh, in Reiche und Arme“ aufzuspalten“.¹³ Die „neuen Priester der Industrie“, so meinte Adam Müller (gestorben 1829), träumten von der „Weltherrschaft der Industrie“, ohne zu bedenken, dass die Industriearbeiter auf diese Weise „in Räder, Drillinge, Walzen, Speichen, Wellen usw.“ zerteilt würden“.¹⁴ Die Konkurrenzwirtschaft, so erklärte 1847 der rheinische Katholikenführer Peter Franz Reichensperger, lehre jenen „äußersten Egoismus der Habsucht, welcher in fieberhafter Wut das eigene industrielle Glück auf den Trümmern des rücksichtslos zerstörten Daseins hundert anderer aufbaut, ja sie fällt vielleicht innerlich mit demselben zusammen“.¹⁵ Am schrecklichsten sei die Ausbeutung der Kinder. „Kann eine Arbeit“, so schrieb Reichensper-

⁶ Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung, Nr. 62

⁷ H. Franz, Drei deutsche Minoriten-Prediger aus dem 13. und 14. Jahrhundert, Freiburg i. Breisg. 1907, S. 88-89.

⁸ Ebd., S. 102

⁹ Zit.: A. E. Schönbach, Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt. Wien 1908, Band 155, S. 42

¹⁰ Zit.: F. Pfeiffer, Berthold von Regensburg, Band 1. Wien 1862, S. 143

¹¹ Zit.: A. Linsenmayer, Geschichte der Predigt in Deutschland. München 1886, S. 343

¹² P. H. Strauch, Merswins-Neun-Felsen-Buch, Halle 1929, S. 40-42

¹³ Der Katholik. Band 10 (1823), S. 97f

¹⁴ Adam Müller, Ausgewählte Abhandlungen. Jena 1921, S. 46f

¹⁵ P. F. Reichensperger, Die Agrarfrage. Trier 1847, S. 199f

ger, „dem Lande Glück und Segen bringen, welches solche Greuel in seiner Mitte duldet, während es Gesetze zum Schutze der Nachtigallen und gegen Tierquälerei erlässt?“¹⁶

In der führenden deutschen katholischen Zeitschrift jener Jahrzehnte, den „Historisch-politischen Blättern“, heißt es im 1. Jahrgang (1838), der Hunger stehe „in Lumpen gehüllt, ungeduldig draußen vor der Türe, klopfe mit drohendem Finger an und verlange Brot und Kleid“.¹⁷ Einige Jahre vor dem „Kommunistischen Manifest“ protestierte der Kardinal-Erzbischof Giraud von Cambrai in einem Hirtenbrief über die soziale Frage (1845) gegen „die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen“.¹⁸ ein Ausdruck, der keineswegs von Karl Marx stammt. Warnend haben damals führende Katholiken darauf hingewiesen, dass, wenn keine Strukturreform erfolge, die proletarische Revolution ausbrechen, „einen pseudomystisch-fanatistischen Charakter“ annehmen und ein „apokalyptisches Reich der Zukunft“ aufbauen werde.¹⁹

Die deutschen Katholiken haben sich im 19. Jahrhundert nicht damit begnügt, die menschenunwürdigen Sozialverhältnisse zu kritisieren. Sie haben konkrete Reformen vorgeschlagen und an ihrer Verwirklichung tatkräftig mitgearbeitet. Sie regten den solidarischen Zusammenschluss der Arbeiter und die Gründung von Gewerkschaften sowie das Miteinander der Tarifpartner an. Sie forderten den Aufbau einer gesetzlichen Sozialpolitik: Verbot der Kinderarbeit, Verkürzung der Arbeitszeit, Errichtung des Systems der sozialen Sicherheit: Kranken- und Unfallversicherung, Altersversicherung usw. Sie verlangten die Vermögensbildung in der Hand der Arbeiter: den Erwerb eines Eigenheims und die Beteiligung an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung. Auf diese Weise werde erreicht, dass jeder Arbeiter „bei dem Resultat seiner Arbeit und bei dem Gedeihen der Fabrikanstalt direkt beteiligt“ wird und ihm das Bewusstsein eingeflößt wird, „nicht lediglich für einen Dritten, sondern auch für sich selber gut oder schlecht zu arbeiten.“²⁰

Die katholische Soziallehre und die katholische Sozialbewegung haben entscheidend beim Aufbau jener Ordnung mitgewirkt, die wir „Soziale Marktwirtschaft“ nennen.

Bei der Lösung der sozialen Probleme in der Dritten Welt, besonders in Lateinamerika, sollte man an die Erfahrungen der europäischen Katholiken seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts anknüpfen. Das verspricht mehr Erfolg als die Übernahme marxistischer Analysen, die sich in allen entscheidenden Aussagen als falsch erwiesen haben.

Die gesellschaftliche Apartheid stellt eine „noch nie dagewesene Herausforderung“ dar, da es heute um die „gesellschaftlich-wirtschaftliche Befreiung von Millionen von Männern und Frauen geht, deren Lage durch wirtschaftliche, soziale und politische Unterdrückung unerträglich geworden ist“.²¹

c) In vielen Ländern lastet auf Millionen von Menschen die anti-religiöse Apartheid. Schrittmacher der anti-religiösen Apartheid ist die Sowjetunion. Es heißt zwar in der Verfassung der Sowjetunion, den Bürgern werde das Recht garantiert, „sich zu einer beliebigen oder gar keiner Religion zu bekennen, religiöse Kulthandlungen auszuüben oder atheistische Propaganda zu betreiben“ (Artikel 52). Aber der Atheismus ist als systemimmanente Ideologie staatliche

¹⁶ Ebd., S. 208 ff., 249

¹⁷ Historisch-politische Blätter, Jahrgang 1 (1838), S. 150

¹⁸ Vgl. Paul Droulers, L'Épiscopat devant la question ouvrière en France sous la Monarchie de Juillet. In: Revue hist., Heft 466 (1963), S. 346

¹⁹ Historisch-politische Blätter, Jahrgang 19 (1847), S. 522 f

²⁰ J. F. Reichensperger, Die Agrarfrage. Trier 1847, S. 253ff

²¹ Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung, NT. 81

Weltanschauung. Sich mit Gott zu beschäftigen, erklärte W. J. Lenin, sei „die gefährlichste Abscheulichkeit, die widerlichste Seuche“, die „übelste Art der Selbstbespeisung“.²² Ihr Ursprung liegt nach Marx und Lenin in der Ohnmacht des unterjochten Menschen gegenüber den Ausbeutern und in der Ohnmacht des wissenschaftlich nicht aufgeklärten Menschen gegenüber den Mächten der Natur. Der Kommunismus, so behauptet Karl Marx, sei „vollendeter Humanismus“, das heißt „die wahrhafte Auflösung des Widerstreits“ zwischen dem Menschen mit dem Menschen, und zugleich „vollendeter Naturalismus“, d. h. „die wahrhafte Auflösung des Widerstreits zwischen dem Menschen mit der Natur“.²³ Diese Ideologie ist ein Bündel von Vorurteilen und Simplifikationen. Sie gibt keine Antwort auf die Fragen:

„Was ist der Mensch? Was ist Sinn und Ziel unseres Lebens? Was ist das Gute, was die Sünde? Woher kommt das Leid, und welchen Sinn hat es? Was ist der Weg zum wahren Glück? Was ist der Tod, das Gericht und die Vergeltung nach dem Tode? Und schließlich: Was ist jenes letzte und unsagbare Geheimnis unserer Existenz, aus dem wir kommen und wohin wir gehen?“²⁴

Heute werden sich auch in den kommunistischen Diktaturen immer mehr Menschen bewusst, dass sie an Grenzen stoßen: an die Grenzen des Fortschritts, des Machens, des Überlebens in einer von der Selbstzerstörung bedrohten Welt. Die Katastrophe von Tschernobyl hat den Glauben an den „vollendeten Naturalismus“ erschüttert. Die in Moskau erscheinende Parteizeitung „Prawda“ veröffentlichte am 2. Juni 1986 ein Gedicht des Dichters Andrej Wosnesenskij, in dem es heißt: „Verzeih mir Mensch ..., dass blinder Kräfte ungeheuerliche Probe auf mein Land und mein Zeitalter fiel. Verzeih, dass ich nur ein Mensch bin.“ Das Fragen nach Gott lässt sich nicht verdrängen.

Dennoch ist das Bekenntnis zum Atheismus nach wie vor Ziel der sowjetrussischen Erziehung. Der Apartheids-Charakter des Atheismus zeigt sich darin, dass er in der Sowjetunion und in den anderen sozialistischen Ländern die Voraussetzung für die Übertragung einer leitenden Stellung ist. Wer sich öffentlich als Christ bekennt und am religiösen Leben einer christlichen Gemeinde beteiligt, kann weder Ministerpräsident, noch Mitglied des Obersten Sowjets, noch Mitglied der Regierung, noch Botschafter, noch Bürgermeister, noch Direktor eines Wirtschaftsunternehmens, noch Professor, noch Offizier, noch Leiter oder Lehrer einer Schule und dergleichen werden. Gläubige Christen auf diese Weise zu benachteiligen und an die Seite zu schieben, ist anti-religiöse Apartheid. Auf der Römischen Bischofssynode vom 27. September bis 26. Oktober 1974 wies ein Bischof aus einem sozialistischen Land darauf hin, dass dort „die Nichtgläubigen“ „privilegiert“ seien; denn die herrschende Weltanschauung sei der dialektische Materialismus. Auch Peter Nichols schreibt: „Schwierig ist es, bekennt man sich öffentlich zum Christentum, eine Anstellung zu finden. Fabrikdirektoren benachteiligen meist Gläubige, besonders solche, die sich an der Arbeit ihrer Kirche aktiv beteiligen; sie weigern sich, sie einzustellen oder geben ihnen unwichtige Aufgaben, die keinerlei Aufstiegschancen bieten“.²⁵ Der gesamte Klerus der litauischen Diözese Panevezys protestierte kürzlich in einem Brief an den sowjetischen Parteichef M. Gorbatschow dagegen, dass die zum christlichen Glauben sich bekennenden Bürger gegenüber den Atheisten im öffentlichen Leben vielfältig benachteiligt würden.²⁶ Die polnischen Bischöfe haben es noch Anfang September 1986 bedauert, dass einzelne Gläubige und Gruppen von Gläubigen wegen ihrer religiösen Überzeugung diskriminiert werden. Schreckliche Formen hat die anti-religiöse Apartheid in Albanien angenommen.

²² W. J. Lenin, Briefe Bd. III. Dietz-Verlag. Berlin (Ost) 1967, S. 232, 233

²³ Karl Marx, Die Frühschriften, hrsg. von S. Landshut. Stuttgart 1953, S. 235

²⁴ Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die nicht-christlichen Religionen, Nr. 1.

²⁵ Peter Nichols, Die Divisionen des Papstes. München 1983, S. 299.

²⁶ KNA 4.8.1986, Nr. 177.

Jede Form von Apartheid verletzt das Recht und die Würde des Menschen. Der Christ wird sich deshalb nicht darauf beschränken, nur gegen eine bestimmte Art von Apartheid, etwa gegen die rassische Apartheid zu protestieren, als ob die religiöse Apartheid weniger schlimm wäre. Der Christ verwirft jede Apartheid. Auch ist er davon überzeugt, dass die Überwindung der Apartheid(en) eine wesentliche Voraussetzung des Friedens im Inneren der Staaten und unter den Staaten ist.

3) Das Widerstandsrecht

Wenn auch die staatliche Gewalt, wie es im Römerbrief heißt, „von Gott stammt“ (Röm. 13,1), trägt sie doch die Unzulänglichkeit alles Irdischen an sich. An allen Gesetzen, an sämtlichen staatlichen Maßnahmen wird man mit mehr oder weniger Recht das eine oder andere aussetzen haben. Beängstigender ist, dass Staaten und Regierungen, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur diesen oder jenen Mangel aufweisen, sondern verbrecherisch entarten können. Dabei handelt es sich heute meistens nicht, wie in der Antike, um einen einzelnen Tyrannen, sondern um Bewegungen oder Parteien, die im Inland und im Ausland Schrecken verbreiten. Die „Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung“ vom 5. April 1986 brandmarkt mit scharfen Worten die „von den Besitzenden gegenüber den Armen ausgeübte Gewalt, die Willkür der Polizei sowie jegliche Form von Gewalt, die in einem Regierungssystem selbst liegt“.²⁷

Solchen totalitären Systemen gegenüber steht dem Volk als dem ursprünglichen Inhaber der Staatsgewalt das Widerstandsrecht zu. Die eben genannte Instruktion lehnt allerdings den „systematischen Rückgriff auf Gewalt als zerstörerische Illusion“ ab, da sie nicht selten „den Weg zu neuer Knechtschaft eröffnet“. Der „Mythos der Revolution“ gebe sich der Illusion hin, „die Beseitigung einer ungerechten Situation reiche in sich bereits aus, eine menschlichere Gesellschaft zu schaffen“ während dieser Mythos in Wirklichkeit „das Aufkommen von totalitären Regimen“ fordere. Als irrig wird auch die These abgelehnt, „die im Klassenkampf die innere Dynamik des sozialen Lebens erblickt“.²⁸

Ein bewaffneter Kampf kann nur „im Extremfall“ gerechtfertigt werden, wenn er der letzte Ausweg ist, „um einer eindeutigen und lange dauernden Gewaltherrschaft, die die Grundrechte der Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl des Landes ernststen Schaden zufügt, ein Ende zu setzen“. Jedoch ist eine „sehr ernste Analyse“ der Lage erforderlich, wobei man bedenken muss, dass der „passive Widerstand“ ein Weg ist, „der mit den Moralprinzipien mehr konform geht und nicht weniger Erfolg versprechend ist“.²⁹

Zweite Aussage:

Die Erfüllung der staatlichen Gesetze ist sittliche Pflicht

Am eindruckvollsten erlebt der Bürger die sogenannten Pflichten des „Untertanen“. Heute, so sagt man nicht selten, sei der Trend zur Relativierung verpflichtender staatlicher Normen weit verbreitet. Man weiche aus und unterwandere den Rechtsstaat. Demgegenüber weist die katholische Soziallehre auf drei Grundhaltungen hin.

²⁷ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung vom 22. März 1986, Nr. 76

²⁸ Ebd., 76 bis 78.

²⁹ Ebd., NT. 79.

1) Vaterlandsliebe

In Deutschland ist die Liebe zum Vaterland durch den Nationalsozialismus in Verruf geraten. In den letzten Jahrzehnten war es fast verpönt, vom Vaterland zu sprechen. An die Stelle der Vaterlandsliebe war die Vaterlandsschelte getreten. Man sprach höchstens noch von Landschaftspflege und Denkmalschutz, wenn man nicht das Vaterland als „System der Herrschenden“ schlechthin ablehnte.

Wenn ich nicht irre, hat zum letzten Mal der Trierer Bischof Franz Rudolf Bornewasser am 15. März 1947 einen Hirtenbrief über die Vaterlandsliebe geschrieben. Dort heißt es: „Es steht dem Menschen nicht frei, ob er sein Vaterland lieben will oder nicht. Vaterlandsliebe ist keine Nützlichkeitsabwägung, sondern eine religiöse Pflicht. Vaterlandsliebe ist auch kein bloßes Gefühl, sondern Willenstugend, freie, bewusste Hingabe an das Land der Väter. Vaterlandsliebe bedeutet: sich freuen an der Blüte des Vaterlandes, leiden an seinem Leid und stets beten für sein Wohlergehen. Vaterlandsliebe bedeutet aber auch tiefen Schmerz über die Flecken, die das Bild, das wir von ihm im Herzen tragen, beschmutzen. Vaterlandsliebe bedeutet ferner Treue. Wer die Treue bricht, ist ein Verräter. Wahre Treue bewährt sich, wenn Leid und Not über das Vaterland kommen. Wäre es nicht traurig, wenn in Notzeiten einer anfinge zu berechnen, ob er nicht besser leben könne, wenn er sich von seinem Vaterland trenne? Aus rein egoistischen Gründen in der Flucht vor verlangten Opfern das Vaterland zu verlassen, widerspricht dem Geist des Christentums, welches Treue und Opferbereitschaft höher wertet als materielle Güter.“ Mir scheint, dass die Zeit gekommen ist, sich wieder auf die christliche Botschaft vom Verhältnis des Menschen zum Volk, zum Vaterland, zum Staat zu besinnen. Nach christlichem Verständnis gründet die Liebe zum Vaterland in der ehrfürchtigen Hingabe jenen gegenüber, denen wir unseren Ursprung verdanken: Gott, unseren Eltern und dem Land unserer Väter, wo unsere Wiege stand, dem Land, dem wir durch die gemeinsame Heimat, die gemeinsame Abstammung, die gemeinsame Geschichte, die gemeinsame Kultur, die gemeinsame Sprache schicksalhaft verbunden sind. „Bevor der Mensch in die Welt geworfen wird, wird er in die Wiege des Hauses gelegt“, sagt der französische Philosoph Gaston Bachelard (1884-1962).

Heimatlosigkeit ist Identitätsverlust. Wenn das Vaterland aus dem Sprachgebrauch verschwindet, gehen auch andere Lebensinhalte verloren. Der Christ hat kein gebrochenes Verhältnis zu seinem Vaterland. Das Zweite Vatikanische Konzil ruft zu einer „hochherzigen Vaterlandsliebe“ auf³⁰ Es mahnt die Gläubigen, „in Liebe gegenüber ihrer Nation“ dem allgemeinen Wohl zu dienen³¹, Das Gottesvolk des Alten Bundes liebte sein Heimatland und die Stadt Jerusalem. Im Psalm 137 heißt es: „An den Strömen von Babel, da saßen wir und weinten, wenn wir an Zion dachten ... Wenn ich dich je vergesse, Jerusalem, dann soll mir die rechte Hand verdorren“ (Ps 137,1.5). Auch Jesus liebte sein Volk. Als er das Unheil, das über die Stadt Jerusalem kommen würde, vor sich sah, „weinte er über sie“ (Lk 19,41).

Die christliche Vaterlandsliebe ist kein bloßes Gefühl, kein pathetischer Patriotismus, auch keine sentimentale Volkstümelei, erst recht kein Chauvinismus. Sie ist in die Liebe zu allen Menschen und zu allen Völkern eingebettet. Denn die Beschränkung des Menschseins auf die eigene Rasse, das eigene Volk, die eigene Nation, die eigene Klasse führt zur Brutalität. Die Vaterlandsliebe ist, wie das Zweite Vatikanische Konzil sagt, „ohne geistige Enge“, geöffnet zur „ganzen Menschheitsfamilie ..., die ja durch mannigfache Bande zwischen den Rassen, Völkern und Nationen miteinander verbunden ist“.³²

³⁰ Pastoralconstitution „Gaudium et Spes“, 75.

³¹ Dekret über das Laienapostolat, 44.

³² Gaudium et Spes, 75.

2) Opferbereitschaft

Ohne die Opferbereitschaft der Bürger kann das Gemeinwohl nicht verwirklicht werden. Die enge soziale Verflechtung und die Entwicklung der sozialen und politischen Verhältnisse seit dem Beginn des industriellen Zeitalters haben den finanziellen Bedarf des Staates gewaltig ansteigen lassen. Die Höhe der Steuern und Abgaben, ihre Anonymität, die komplizierten Überwälzungsvorgänge und nicht zuletzt das Umsichgreifen jener Haltung, die man „Grenzmoral“ zu nennen pflegt, haben das Bewusstsein, zur Zahlung von Steuern und Abgaben sittlich verpflichtet zu sein, geschwächt. Nach christlichem Verständnis ist der Bürger sittlich verpflichtet, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Das Zweite Vatikanische Konzil nennt die Steuerhinterziehung einen „Betrug“³³. Wenn die Bürger die Steuergesetze für verbesserungsbedürftig halten, liegt die Lösung nicht in der Steuerhinterziehung, sondern in der auf demokratischem Weg anzustrebenden Steuerreform.

Im Übrigen sollte man die Bereitschaft des deutschen Volkes, Steuern und Abgaben zu zahlen, nicht unterschätzen. Im Jahre 1981 wurden vom Sozialprodukt in Höhe von 1552 Milliarden DM nicht weniger als 631 Milliarden DM an Steuern und Sozialabgaben gezahlt. Die Sozialleistungen stiegen 1986 auf mehr als 600 Milliarden DM (31 % des Sozialprodukts) an. Im Jahre 1985 betragen in der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtausgaben des Staates (einschließlich der Sozialversicherung) 47,6 Prozent des Bruttosozialprodukts (Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft, 1986, Nr. 30).

3) Gemeinwohl geht vor Einzelwohl

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich zahlreiche Interessentengruppen gebildet, d. h. organisierte Verbände, die gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder zusammenfassen und zur Durchsetzung dieser Interessen auf die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente, die Regierungen, die Verwaltung und Rechtsprechung sowie auf die entgegengesetzten Interessentengruppen Einfluss und Druck auszuüben suchen. Die Bildung organisierter Verbände entspricht zwar unserem Gesellschafts- und Staatsverständnis. Auch ist anzuerkennen, dass die Interessentengruppen in gewisser Hinsicht Ausdruck des Schutzbedürfnisses gegenüber der sich immer mehr ausweitenden Staatsmacht sind. Jedoch stellt die katholische Soziallehre über die Sonderinteressen der Verbände das Gemeinwohl des Staates. Sie appelliert an das Verantwortungsbewusstsein der Verbände und ihrer Funktionäre, bei aller berechtigten Interessenvertretung den Vorrang des Gemeinwohls in Programm und Praxis anzuerkennen.

³³ Gaudium et Spes, 30.

Viertes Kapitel: Vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche

Die Kirche hat in ihrer zweitausendjährigen Geschichte verschiedenartige Gesellschaftsordnungen und politische Systeme erlebt und sich mit ihnen auseinandersetzen müssen. Der römische Staat war politisch straff organisiert, duldet jedoch den üppigen Pluralismus der Religionen und Mysterienkulte, sofern sie den Staatskult anerkannten. Da die Christen die heidnischen Opfer ablehnten, waren sie in den drei ersten Jahrhunderten schweren Verdächtigungen und Verfolgungen ausgesetzt. Im Mittelalter und auch noch im Glaubensstaat der Neuzeit standen sich Kirche und Gesellschaft in einfacher Polarität gegenüber. Neuartige Probleme tauchten auf, als im Laufe der Entwicklung zahlreiche Staaten nach der Reformation einen bikonfessionellen Charakter annahmen. Nur in schwierigen, vom 16. bis zum 20. Jahrhundert dauernden Anpassungen gelang es, einen modus vivendi zu finden.

Der moderne Staat der westlichen Welt ist weder einheitlicher Glaubensstaat noch bikonfessionell strukturiert. Er steht vielmehr in religiösweltanschaulicher Hinsicht unter dem Gesetz einer pluralen Polarität. Charakteristisch ist die verwirrende Vielfalt und Gegensätzlichkeit der religiösen und weltanschaulichen Auffassungen und Interessen, wobei nicht übersehen werden darf, dass die europäischen Staaten, selbst wenn sie kommunistisch regiert werden, eine christliche Vergangenheit und damit eine christliche Prägung nach wie vor besitzen.

Wie die Erfahrung lehrt, ist es für die Kirche nicht leicht, in diesem Pluralismus den ihr eigenen Standort zu finden. Man hat die Kirche vor der „fatalen Neigung“ gewarnt, sich selbst als Teil der „gesellschaftlichen Kräfte“ zu betrachten. Mit Recht legt Robert Spaemann dar, dass die Kirche nicht „Repräsentanz eines religiösen Bedürfnisses“, „nicht Weltanschauungsgemeinschaft“ sein dürfe, dass sie vielmehr an ihrem „konstitutiven Wahrheitsanspruch festhalten“ und sich „als Ort einer absoluten, den staatlichen Anspruch überbietenden Öffentlichkeit unter dem legitimierenden Anspruch Gottes“ verstehen müsse.¹ So verstanden lässt sich das Verhältnis der Kirche zum Staat in folgende sechs Aussagen zusammenfassen:

Erste Aussage:

Die Sendung der Kirche, das uns in Christus gewordene Heil zu verkünden, schließt den Dienst im gesellschaftlichen Bereich nicht aus, sondern ein

Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ist - besonders unter evangelischen Theoretikern - über die Spannung zwischen radikaler Weltindifferenz der Botschaft Christi und ihrer Bedeutung für die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse kontrovers und widersprüchlich gestritten worden. Max Weber (1864 bis 1920) und Ernst Troeltsch (1865 bis 1923) erklärten, die unverfälschte Lehre Jesu, wie sie am reinsten in der Bergpredigt in Erscheinung trete, erhebe keinen Anspruch auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Christus habe eine den irdischen Ordnungen gegenüber „indifferente“, charismatische Gemeinschaft gegründet.² und die weltlichen Interessen „mit der Forderung des Gottvertrauens und der materiellen Bedürfnislosigkeit“ einfach abgetan.³ Das sei „radikale Überweltlichkeit und um die irdischen Lebensbedingungen sich wenig kümmernder Heroismus“, eine „Kapitulation vor den aus der Sünde stammenden Ordnungen“ des Staates, der Gesellschaft, des Handels, der Wirtschaft und der Familie, eine „reine Gesinnungsethik ohne Recht und Gewalt“.⁴ Auch Johannes Wendland schrieb 1916:

¹ Robert Spaemann, in der Einführung zu: Peter Koslowski, Gesellschaft und Staat, Stuttgart 1982, S. XVII

² Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriss der Sozialökonomik, Bd. 111/2. Tübingen 1922, S. 280.

³ Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen (1912), 2. Auflage, Tübingen 1919, S. 96

⁴ Ernst Troeltsch, ebd., S. 96, S. 225

Wenn das Christentum die einzige unser Leben bestimmende Macht sein könnte, würden Nachgiebigkeit, der Verzicht auf eigenes Recht, ~as Dulden der Gewalttat und der Glaube an ein ewiges, überweltliches Reich die einzige Antwort auf feindliche Bedrohung sein“.⁵

Diese Thesen, die zunächst im evangelischen Raum viele Anhänger fanden, so dass Georg Wünsch vom „Zusammenbruch des Luthertums als Sozialgestaltung“ sprach, werden seit langem von maßgeblichen evangelischen Sozialethikern, z. B. von Walter Künneth, Helmut Thielicke, Heinz Dietrich Wendland, Ernst Wolf, als „introvertierte Innerlichkeit“, als „liberaler Dualismus“, als „Emanzipation der Ordnungen“, als „Preisgabe der sich selbst überlassenen Welt“ „an die Profanität“ abgelehnt .. Seit einigen Jahrzehnten haben zunächst evangelische, dann auch katholische Theologen eine „politische Theologie“ verkündet, die - verglichen mit Max Weber und Ernst Troeltsch - einen extrem entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Es gehe im Christentum, schrieb während des letzten Weltkrieges Dietrich Bonhoeffer, „nicht um das Jenseits, sondern um diese Welt, wie sie geschaffen, erhalten, in Gesetze gefasst, versöhnt und erneuert wird“. Er fügte hinzu: „Ich habe in den letzten Jahren mehr und mehr die tiefe Diesseitigkeit des Christentums kennen- und verstehen gelernt.“⁶

Johann Baptist Metz meinte 1967, das „Heil allen Fleisches“ liege „ursprünglich und nicht nachträglich in der konkreten gesellschaftlichen Dimension menschlichen Daseins“. Es geschehe nicht nur „in Gesellschaft“, sondern Gesellschaft sei „gewissermaßen die primäre Materiatu des Heils, das auf universalen Frieden und endgültige Gerechtigkeit (vgl. 2 Petr 3,13) ziele“. Dieses Heil sei darum „zwar nicht in einem kosmologischen, wohl aber in einem gesellschaftlich-öffentlichen, gewissermaßen in einem politischen Sinne bleibend welthaft“.⁷

Nicht wenige haben in den 70-er Jahren das Schlagwort von der „politischen Theologie“ emotional aufgegriffen und von der katholischen Kirche massive Einsätze im politischen Bereich, z. B. die Verwendung des Misereor- und Adveniat-Opfers für revolutionäre Befreiungskämpfe gefordert, was andere wiederum als Rückfall in das „konstantinische Zeitalter“ und als „humorlose Utopie“ zurückgewiesen haben.⁸

Inzwischen ist die besonders in Lateinamerika verbreitete „Theologie der Befreiung“, bei der das Gedankengut der „politischen Theologie“ ohne Zweifel Pate gestanden hat, in aller Munde.⁹

Radikale Weitabgewandtheit und radikale Weltzugewandtheit stehen sich, wie ein Überblick über die theologischen Meinungen im 20. Jahrhundert zeigt, schroff gegenüber. Die Lösung liegt nicht im Entweder-Oder. Nach katholischem Verständnis sind Heilsverkündigung und Eintreten für die Würde und Freiheit des Menschen innerlich aufeinander bezogen.

1) Heilsverkündigung

Die Kirche muss ihrer ureigenen Sendung treu bleiben, den Menschen, wie es .in der „Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung“ heißt, „die ganze Tiefe der Befreiung“, das uns in Christus geschenkte Heil zu verkünden. Jesus Christus hat den Menschen

⁵ Handbuch der Sozialethik. 1916, 283.

⁶ Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft. München und Hamburg 1964, S. 137, 183.

⁷ J. B. Metz, Friede und Gerechtigkeit. Überlegungen zu einer „politischen Theologie“, in Civitas, Band VI, 1967, S. 13

⁸ Vgl. Jos. Arquer, Kirche an der Leine der Revolution? Wider die Politisierung der Theologie und die Vergewaltigung des Gewissens, in: Rhein. Merkur, 27. 9. 1968.

⁹ Vgl. Joseph Höffner, Soziallehre der Kirche oder Theologie der Befreiung? Eröffnungsreferat bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, Fulda, 24. September 1984.

nicht irgendeine Befreiung, etwa von Krankheit oder gesellschaftlicher Unterdrückung, und nicht eine Befreiung auf Zeit, etwa für drei oder fünf Jahre gebracht, sondern die Befreiung in jeder Hinsicht und für immer, nämlich die Befreiung „vom radikalsten Übel, der Sünde und der Macht des Todes“. „Die Mitte der christlichen Erfahrung der Freiheit liegt in der Rechtfertigung auf Grund der Gnade des Glaubens und der Sakramente der Kirche. Diese Gnade befreit uns von der Sünde und führt uns in die Gemeinschaft mit Gott.“¹⁰ Selbst wenn die ganze Menschheit zu einer Wohlstandsgesellschaft geworden und der Hunger überall überwunden wäre, bliebe die Heilsbotschaft Christi ebenso notwendig und bestürzend wie heute. Kardinal Giraud von Cambrai hat 1845 in seinem Hirtenbrief über die soziale Frage Worte geschrieben, die heute - hundertfünfzig Jahre später - eine neue Aktualität gewinnen: „Hüten wir uns vor jeder Übertreibung. Die Bejahung des Dienstes, den das Evangelium im sozialen Bereich für die Menschheit geleistet hat, darf uns nicht dazu verleiten, dem Beispiel moderner Publizisten zu folgen, die das übernatürliche Heil und das göttliche Geheimnis der am Kreuz geschehenen Welterlösung auf rein weltliche Proportionen einschränken und im Sinn einer irdischen Gesellschaftsreform interpretieren möchten.“¹¹

2) Eintreten für Recht und Würde des Menschen

Obwohl politisches und wirtschaftliches Handeln „nicht direkt“ zur Sendung der Kirche gehört, wird sich die in der Bergpredigt verkündigte „Hoffnung auf das ewige Leben“, die „Liebe zu Gerechtigkeit und Frieden“ sowie „die Barmherzigkeit“ auch in der „zeitlichen Ordnung“ auswirken. Die Botschaft Christi dringt reinigend und belebend „auch in die menschliche Gesellschaft und ihre Geschichte“ ein. Denn „die Kirche will das Wohl des Menschen in all seinen Dimensionen, zuerst als Glied der Gottesstadt, dann als Bürger der irdischen Stadt“. Evangelisierung und menschliche Förderung bilden einerseits eine Einheit, weil die Kirche „das Wohl des ganzen Menschen sucht“. Andererseits sind sie zu unterscheiden, weil beide Aufgaben „aus verschiedenen Gründen“ zur Sendung der Kirche gehören.¹²

Christus hat den ganzen Menschen, auch sofern er wesenhaft auf das Du und die Gemeinschaft bezogen ist, erlöst. Es wäre eine verdächtige Verkürzung der christlichen Heilsbotschaft, wenn man in ihr nur einen Anruf an die Einzelseele sehen und sich auf individuelle Tröstungsversuche beschränken würde. Auch nach dem Sündenfall gibt es eine in der gesellschaftlichen Veranlagung des Menschen grundgelegte, das heißt gottgewollte Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. Gott hat den gefallenen Äon nicht seinem Widersacher überlassen.

Zweite Aussage:

Es ist Aufgabe der Kirche, in der pluralistischen Gesellschaft die sittlichen Grundwerte, „sei es gelegen, sei es ungelegen“ (2 Tim 4,2), zu verkünden

Der Pluralismus als solcher besitzt keine integrierende Kraft. Ein totaler Pluralismus würde sich zerstörerisch auswirken. Die sittliche Nivellierung schafft nicht Gemeinschaft, sondern Pseudo-Einheit. Die Kirche tritt für „Gerechtigkeit und Liebe“ ein und sucht „kraft ihrer Universalität ein enges Band zwischen den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen“ zu knüpfen. Sie nimmt das Recht in Anspruch, „in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzutun, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen,

¹⁰ Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre „über die christliche Freiheit und die Befreiung“ vom 22. 3. 1986, Nr. 52, 99.

¹¹ Zit.: Paul Droulers, L'Episcopat devant la question ouvriere en France sous la Monarchie de Juillet, in: Revue Historique, Heft 466, 1963, S. 345.

¹² Instruktion „über die christliche Freiheit und die Befreiung“, Nr. 62, 63, 64.

wenn Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen“. Dabei sucht die Kirche nach dem Verbindenden und bekennt, „dass alle Menschen, Glaubende und Nichtglaubende, zum richtigen Aufbau dieser Welt, in der sie gemeinsam leben, zusammenarbeiten müssen.¹³ Wenn die Kirche für Recht und Würde des Menschen eintritt, tut sie es kraft ihrer Verkündigungsautorität, nicht kraft einer irgendwie verstandenen Zwangsautorität. Die Kirche übt keinen physischen Zwang aus; denn sie ist die Gemeinschaft der in freier Entscheidung an den Herrn Glaubenden und der sich frei zur vorgegebenen, von Christus gewollten Ordnung und Gestalt der Kirche Bekennenden.¹⁴

Bei den Diskussionen der jüngsten Zeit über Autorität und Freiheit in der Kirche wird oft so getan, als ob die Kirche ein Staat sei. Die Stärke und Ohnmacht der Kirche liegt in der Wahrheit und in der Gnade, nicht in der äußeren Gewalt.

Es ist erstaunlich, welche hohen Erwartungen viele unterdrückte Menschen und Völker, besonders in der Dritten Welt, auf die katholische Kirche setzen. Die Zahl der Länder, in denen die Kirche gegen die soziale und politische Ungerechtigkeit, gegen den Guerilla-Terrorismus, gegen totalitäre Unterdrückung und gegen die Verfolgung der Gläubigen tatkräftig und wirksam protestiert, wird immer größer. Ich erinnere an die gewaltlose „Revolution des Rosenkranzes“ auf den Philippinen im Februar 1986. Papst Johannes Paul II. gibt auf seinen Pastoralreisen immer wieder neue Impulse. Er stärkt dadurch die soziale Präsenz der Kirche. Es wäre allerdings falsch, den Dienst der Kirche in Soziologie und Entwicklungshilfe aufzulösen.

Dritte Aussage:

Die Kirche kann zu gesellschaftlichen und politischen Fragen, in denen Christen unbeschadet ihres Glaubens verschiedener Meinung sein können, kraft ihrer Autorität nicht Stellung nehmen

Wenn es sich um die konkrete Gestaltung des Staates, der Gesellschaft und der Wirtschaft, z. B. des Mitbestimmungsrechtes handelt, können Christen, wie das Zweite Vatikanische Konzil erklärt, „bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen“. In solchen Fällen hat niemand das Recht, „die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen“.¹⁵ Die Verfechter „der politischen Theologie“ verkennen weithin diese Zusammenhänge. Hans Maier schreibt mit Recht, er sei „überrascht und erschreckt“ über die „Naivität“, mit der die politische Theologie von „dem politischen Engagement der Kirche“ spreche, als sei Politik „das Einerschreiten auf einer schnurgeraden, lehramtlich gepflasterten Straße und nicht vielmehr ein mühsames Wegsuchen im Dickicht von Interessen, Gruppenrivalitäten und Normkonflikten.“¹⁶

Wenn an kirchlichen Äußerungen, die den politischen Bereich betreffen, Kritik geübt wird, muss im eigenen kirchlichen Interesse geprüft werden, ob vorgegebene Grenzen überschritten wurden. Kirchliche Stellungnahmen, die in berechtigter Weise und mit der rechten Bescheidung erfolgen, sollen den Staat in der Verrichtung seiner staatlichen Aufgaben unterstützen. Sie müssen durch ihre Überzeugungskraft wirken.

¹³ Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, 29, 42, 76.

¹⁴ Vgl. Ernst- Wolfgang Böckenförde und Konrad Deufel, Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft. Freiburg-Basel-Wien, 1982.

¹⁵ Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, 43.

¹⁶ Stimmen der Zeit, Febr. 1970, S. 74.

Vierte Aussage:

Von der Verantwortung des kirchlichen Amtes im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich ist die Zuständigkeit der einzelnen Gläubigen oder der Gruppen von Gläubigen zu unterscheiden

Die Gläubigen haben Rechte und Pflichten, „insofern sie zur Kirche gehören“, und andere Rechte und Pflichten „als Glieder der menschlichen Gesellschaft“. Sie werden beide „harmonisch miteinander zu verbinden suchen.“¹⁷ Dabei werden sie sich an den christlichen Grundwerten ausrichten, im übrigen jedoch in eigener Verantwortung handeln. Sie werden die Kirche „an jenen Stellen und in den Verhältnissen gegenwärtig und wirksam machen, wo die Kirche nur durch sie Salz der Erde werden kann.“¹⁸ Diese Aufgabe lässt sich sowohl im persönlichen, von jedem einzelnen zu übenden Dienst, als auch im Zusammenschluss Gleichgesinnter erfüllen. Das vorschnelle Reden vom „überholten Verbandskatholizismus“ ist unklug und bedenklich. „In den gegenwärtigen Verhältnissen“, so sagt das Zweite Vatikanische Konzil, ist es geradezu unerlässlich, „dass im Bereich des Wirkens der Laien die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolats gestärkt wird.“¹⁹

Wenn sich christliche Bürger zu einer politischen Partei zusammenschließen, ist diese Partei keine „kirchliche Einrichtung“, keine konfessionelle und klerikale, sondern eine politische Partei, die für das Wohl des ganzen Volkes verantwortlich ist. Wenn sie sich „christlich“ nennt, so bedeutet das nicht kirchliche Bevormundung, sondern Bekenntnis zu den Grundsätzen der christlichen Soziallehre. Die politischen Parteien bestimmen selber durch Programm und Praxis ihre Nähe oder Distanz zur Kirche. Heute vertreten nicht wenige - bewusst oder unbewusst - die These, dass nur die Anhänger des Liberalismus, des Sozialismus oder des Humanismus oder sonstiger säkularisierter Richtungen berechtigt seien, politisch aktiv zu werden, nicht jedoch jene Staatsbürger, die Anhänger des christlichen Glaubens sind, jedenfalls nicht nach den Grundsätzen ihres Glaubens. Wenn katholische Staatsbürger sich politisch betätigen wollten, müssten sie gleichsam ihren Glauben - im politischen Raum - aufgeben und nach liberalen oder sozialistischen Leitbildern handeln. Eine durch den Glauben geprägte politische Betätigung katholischer Staatsbürger sei „politischer Klerikalismus“. Auf diesen kränkenden Vorwurf ist zu erwidern, dass in der modernen, weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft auch der Christ berechtigt und verpflichtet ist, aus seinem Glauben an der politischen Gestaltung des Staates, der Gesellschaft und der Wirtschaft mitzuwirken. Die Christen sollen, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, ein Vorbild dafür sein, wie man pflichtbewusst handelt und sich für das Gemeinwohl einsetzt. Sie sollen durch ihre Tat zeigen, „wie sich Autorität mit Freiheit, persönliche Initiative mit solidarischer Verbundenheit zum gemeinsamen Ganzen, gebotene Einheit mit fruchtbarer Vielfalt verbinden lassen.“²⁰ Dabei ist jedoch klar zu unterscheiden „zwischen dem, was die Christen als einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun.“²¹

¹⁷ Lumen Gentium, 36.

¹⁸ Lumen Gentium, 33.

¹⁹ Apostolicam actuositatem, 18.

²⁰ Pastoralverordnung „Gaudium et Spes“, 75.

²¹ Ebd., Nr. 76.

Fünfte Aussage:

Die Kirche vermag im modernen religiös-weltanschaulichen Pluralismus nur soweit gegenwärtig und wirksam zu sein, als „das Zeugnis der Christen“ reicht.²²

Es wäre ein Kurzschluss, sich auf überkommene Gewohnheiten und rechtlich gesicherte Stellungen zu verlassen. Das Verhältnis der Kirche zum Staat wird letztlich und auf lange Sicht durch das Gegenwärtigsein der Kirche in der modernen Gesellschaft bestimmt. Fehlt das lebendige Zeugnis der Christen, das sich „im Bereich der Arbeit, des Berufes, des Studiums, der Wohnstätte, der Freizeit, des kameradschaftlichen Zusammenseins“ auswirken muss.²³, so wird die Kirche den geistigen Raum der modernen Gesellschaft nicht mehr füllen, und es werden andere Kräfte eindringen und sich durchsetzen. Die Christen dürfen sich nicht in eine spiritualistische „reine Kirchlichkeit“ der introvertierten Kultgemeinde zurückziehen.

Sechste Aussage:

Obwohl Staat und Kirche nach Ursprung, Ziel und Verfassung verschieden und „auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom“ sind²⁴, sind sie doch zum Wohl der Menschen in vielfacher Weise aufeinander bezogen und zur Zusammenarbeit verpflichtet

Staat und Kirche gehen gemeinsam ihren Weg durch die Geschichte: in gemeinsamer Freude und Not, in gemeinsamer Schuld und im gemeinsamen Erfahren des Erbarmens Gottes. Beide dienen denselben Menschen, wenn auch auf jeweils verschiedene Weise. Ziel des Staates ist die Verwirklichung des irdischen Gemeinwohls, Ziel der Kirche das übernatürliche Heil der Menschen. Die frostige Trennung von Staat und Kirche und das abweisende Sich-nicht-Kennen sind deshalb abzulehnen.

In Ländern, in denen Staat und Kirche seit Jahrhunderten eng verflochten gewesen sind, z. B. in Deutschland, hat sich die „abgemilderte“ oder „hinkende Trennung“ (U. Stutz) herausgebildet, die davon ausgeht, dass sich die Mehrheit der Bevölkerung zu den christlichen Kirchen bekennt und dass die Präsenz des Christlichen eine gesellschaftliche Gegebenheit ist. Staat und Kirche sind in unserem Land auf vielfache Weise institutionell miteinander verbunden, z. B. durch die Anerkennung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch die Errichtung katholischtheologischer Fakultäten an den Staatlichen Universitäten, durch das System der Erhebung der Kirchensteuer, durch die Errichtung von Bekenntnisschulen usw. Die „verständige Kooperation“ von Kirche und Staat (Bundesverfassungsgericht) wirkt sich für beide Seiten günstig aus. Kulturkämpfe pflegen erfahrungsgemäß die Gläubigen in die Verteidigung zu drängen und wertvolle Kräfte lahm zu legen.

²² Ebd., Nr. 76.

²³ Zweites Vatikanisches Konzil, Apostolicam Actuositatem, 13.

²⁴ Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes, 76.